

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der z. Zt. geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 28.11.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger (9/2014) Nr. 9/2014, S. 4-7, vom 22.08.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
(2) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen städtischen Angelegenheiten förmlich mittels Einwohnerfragestunden in der Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen.
2. § 4 Abs. 6 wird gestrichen.
3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- 1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohner oder Nutzer öffentlicher Einrichtungen der Stadt Finsterwalde sind, haben das Recht, sich in allen der Stadt obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu wenden.
- 2) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über den in der Stadt Finsterwalde eingerichteten „Arbeitskreis Jugendarbeit“ mit der Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Die Leitung des Arbeitskreises obliegt der Jugendkoordinatorin der Stadt Finsterwalde.
- 3) Dem Arbeitskreis ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck erhält der Arbeitskreis alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.

- 4) Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen (z. B. Schulen, FZZ) betreffen, gilt dies für die diese Einrichtung nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 28.11.2018



Gampe
Bürgermeister